

07.07.23

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften über den ökologischen Landbau

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften über den ökologischen Landbau

1. Zur Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f ÖLG-DV)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f nach dem Wort „Übermittlung“ die Wörter „der Informationen nach der auf Grund des Artikel 29 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 erlassenen Durchführungsverordnung sowie“ einzufügen.

Begründung:

Ergänzung der Rechtsgrundlage für die Meldung von Kontaminationsfällen.

2. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 4 ÖLG-DV)

In Artikel 1 sind in § 7 Absatz 4 nach den Wörtern „Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848“ die Wörter „sowie nach der auf Grund des Artikel 29 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 erlassenen Durchführungsverordnung“ einzufügen.

Begründung:

Ergänzung der Rechtsgrundlage für die Meldung von Kontaminationsfällen.

3. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Dem Antrag ist ein Muster des Zertifikats nach Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/848 beizufügen, in dessen Teil II mindestens die Angabe des Datums der Kontrolle, auf deren Grundlage das Zertifikat nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 erteilt wurde, vorgesehen ist.“

Begründung:

Die Angabe der Betriebsstätten pro Bundesland auf dem Zertifikat führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Wirtschaft, der im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht berücksichtigt sein dürfte. Jede neue oder geschlossene Filiale, jeder neue Lagerstandort oder jede zusätzliche Betriebsstätte zum Beispiel durch Beauftragung eines Subunternehmens, führen somit künftig zu einer Änderung des Zertifikats. Die Kosten für eine Zertifikatsänderung liegen bei ca. 40 Euro pro Zertifikat, die von den Wirtschaftsbeteiligten getragen werden müssten. Wenn 20 Prozent der Zertifikate zusätzlich einmal unterjährig aktualisiert werden müssen, ergibt sich daraus ein Mehraufwand für die Unternehmen von 440 000 Euro (11 000 Zertifikate à 40 Euro). Zusätzlich ist in den Unternehmen ein administrativer Aufwand von einer halben Stunde pro Zertifikat (11 000 Zertifikate à 20 Euro) zu veranschlagen. Es entstehen also insgesamt Mehrkosten von insgesamt 660 000 Euro für die Bio-Unternehmen.

Das laut Begründung angestrebte Ziel, damit Geschäftspartnern, die regionale Produkte beziehen möchten, eine wichtige Information zu geben, wird ebenfalls verfehlt, da aus der Anzahl der Betriebsstätten je Bundesland nicht auf die Regionalität eines Unternehmens geschlossen werden kann. Für die Regionalität eines Unternehmens ist die Herkunft der Rohwaren entscheidend.

Die zusätzlichen Angaben zu den Betriebsstätten auf dem Zertifikat sind deshalb ersatzlos zu streichen, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

4. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 3 Satz 3 ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist in § 13 Absatz 3 Satz 3 nach dem Wort „sind“ das Wort „von“ einzufügen.

Begründung:

Erforderliche Korrektur. Die Termine werden von der Kontrollstelle festgesetzt und den zuständigen Behörden mitgeteilt, nicht anders herum.

5. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 5 Satz 1 ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist in § 15 Absatz 5 Satz 1 die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

6. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist in § 17 Absatz 2 die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

7. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Überschrift ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist in der Überschrift zu Anlage 1 die Angabe „(zu den §§ 3 und 5)“ durch die Angabe „(zu den §§ 3, 5 und 17)“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung.

8. Zu Artikel 1 (Anlage 2 Buchstabe A Satz 2 ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 Buchstabe A der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Das Meldeformular in der bisherigen Form wird derzeit überarbeitet.

9. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Buchstabe A Nummer 1 Satz 4,Satz 4a – neu – ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist Anlage 3 (zu dem § 14) Teil A Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 4 sind die Wörter „zu berücksichtigen“ durch die Wörter „zu Grunde zu legen“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Einteilung der in dem Katalog aufgeführten Verstöße in die jeweilige Kategorie gilt nur, wenn im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen der Kategorien nach Artikel 8 in Verbindung mit Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 gegeben sind.“

Begründung:

Der Maßnahmenkatalog fußt auf den Vorgaben in Artikel 8 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2021/279. Die Kriterien für die Einteilung der Verstöße in die Kategorien geringfügig, erheblich und kritisch sind in Artikel 8 Satz 2 Buchstabe b sowie Anhang I Nummer 1 vorgegeben und sind damit verbindliche Grundlage für einen nationalen Maßnahmenkatalog. Anhand dieser Kriterien müssen die Verstöße im Einzelfall einer Kategorie zugeordnet werden und diese Einstufung ist anhand der Kriterien der Verordnung (EU) 2021/279 zu begründen. Der vorgelegte Maßnahmenkatalog im Teil B weist jedem beschriebenen Verstoß eine bestimmte Kategorie zu, ohne zu berücksichtigen, dass zugleich die Kriterien an diese Kategorie erfüllt sein müssen. Aus diesem Grund ist es wichtig zu betonen, dass die vorgegebenen Einstufungen nur dann gelten, wenn die Voraussetzungen (Kriterien) der Kategorien nach Artikel 8 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2021/279 gegeben sind.

Besonders bei erheblichen und kritischen Verstößen geht es bei den zu ergreifenden Maßnahmen um Eingriffe in die Grundrechte der Unternehmer (Gewerbefreiheit, Eigentumsrechte), die solide aus den vorgegebenen Kriterien nach Verordnung (EU) 2021/279 abgeleitet sein müssen, damit sie gegebenenfalls auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Die Begründung und Herleitung der in der Anlage 3 getroffenen Einstufung ist deshalb zwingend erforderlich. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei jedem Verstoß der Kategorie erheblich oder kritisch Verwaltungsverfahren eingeleitet werden müssen, um Partieaberkennungen oder Vermarktungsverbote als Verwaltungsakt zu erlassen. Bei der Vielzahl der als erheblich und kritisch eingestuften Verstöße würde das dazu führen, dass die Länder regelmäßig zahlreiche Verwaltungsverfahren betreiben müssen, für die die notwendigen Kapazitäten aufgebaut werden müssten.

10. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Buchstabe A Nummer 3 ÖLG-DV)

In Artikel 1 sind in Anlage 3 Buchstabe A Nummer 3 nach dem Wort „Kontrollstelle“ die Wörter „oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ einzufügen.

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, dass auch die zuständigen Behörden bei im Maßnahmenkatalog nicht geregelten Verstößen analog des beschriebenen Verfahrens vorgehen.

11. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Buchstabe B Nummer 2.1 Spalte 4,
Nummer 2.2 – neu – ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist Anlage 3 Buchstabe B Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2.1 sind in Spalte 4 das Komma und die Wörter „bzw. Dokumentation darüber ist unzureichend“ zu streichen.
- b) Nach Nummer 2.1 ist folgende Nummer 2.2 einzufügen:

”

2.2	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Dokumentation über Wareneingangskontrolle ist unzureichend	Anh. III Nr. 5. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
-----	------	------------------------------	--	-----------------------------	-----------------------

“

Folgeänderung:

Die bisherigen Nummern 2.2 und 2.3 werden die Nummern 2.3 und 2.4.

Begründung:

Die Aufteilung ist erforderlich, da es sich um zwei verschiedene Verstöße handelt. Die Nummerierung ist in Folge der Ergänzung anzupassen.

12. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Buchstabe B Nummer 4.9 ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist Anlage 3 Buchstabe B Nummer 4.9 zu streichen.

Folgeänderung:

Die Nummern 4.10 bis 4.19 werden die Nummern 4.9 bis 4.18.

Begründung:

Das Verfahren bei Verdachtsfällen ist in Artikel 28 und Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/848 bereits geregelt, so dass es hier keiner weiteren Regelung bedarf.

Die Nummerierung ist in Folge der Streichung anzupassen.

13. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Buchstabe B jeweils Spalte 5 der

Nummer 5.2 , Nummer 5.13 , Nummer 5.54, Nummer 5.86,

Nummer 6. 5, Nummer 6.8, Nummer 6.10,

Nummer 7.4, Nummer 7.15,

Nummer 8.15,

Nummer 9.3,

Nummer 11.4 und Nummer 11.10,

Anlage 4 Teil B Satz 1 ÖLG-DV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Anlage 3 Buchstabe B ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 5.2 ist in Spalte 5 die Angabe „Abs. 7a“ durch die Angabe „Abs. 7 Buchst. a“ zu ersetzen.

bbb) In Nummer 5.13 ist in der Spalte 5 die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ zu ersetzen.

ccc) In Nummer 5.54 ist in der Spalte 5 die Angabe „Ziff. 1.6.9.“ durch die Angabe „Ziff. 1.6.10“ zu ersetzen.

ddd) In Nummer 5.86 ist in der Spalte 5 die Angabe „1.9.2.2 Buchst. b“ durch die Angabe „1.9.2.2 Buchst. d“ zu ersetzen.

- bb) Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In Nummer 6.5 ist in der Spalte 5 die Angabe „Buchst. b“ zu streichen.
 - bbb) In Nummer 6.8 ist in Spalte 5 die Angabe „Buchst. b“ durch die Angabe „Buchst. d“ zu ersetzen.
 - ccc) In Nummer 6.10 ist in der Spalte 5 die Angabe „Buchst. b“ zu streichen.
- cc) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In Nummer 7.4 ist in Spalte 5 die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. d“ zu ersetzen.
 - bbb) In Nummer 7.15 ist in Spalte 5 die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. d“ zu ersetzen.
- dd) In Nummer 8.15 ist in Spalte 5 nach der Angabe „Art. 28 VO“ die Angabe „2018/“ einzufügen.
- ee) In Nummer 9.3 ist in Spalte 5 die Angabe „Teil II“ durch die Angabe „Teil IV“ zu ersetzen.
- ff) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In Nummer 11.4 ist in Spalte 5 die Angabe „Buchst. b“ durch die Angabe „Buchst. f“ zu ersetzen.
 - bbb) In Nummer 11.10 ist in Spalte 5 die Angabe „Buchst. a“ durch die Angabe „Buchst. d“ zu ersetzen.
- b) In Anlage 4 Teil B Satz 1 ist die Angabe „§ 15 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Erforderliche Korrektur von fehlerhaften Verweisen und der Schreibweise:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa:

Erforderliche Korrektur der Schreibweise.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb:

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd:
Erforderliche Korrektur der Schreibweise.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe aaa:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff Dreifachbuchstabe bbb:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe b:
Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

14. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Buchstabe B Nummer 6.10 Spalte 6 ÖLG-DV)

In Artikel ist in Anlage 3 Buchstabe B Nummer 6.10 in Spalte 6 das Wort „Erheblicher“ durch das Wort „Geringfügiger“ zu ersetzen.

Begründung:

Erforderliche Korrektur.

15. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Buchstabe B Nummer 8.8 Spalte 6,
Nummer 8.9 ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist Anlage 3 Buchstabe B Nummer 8 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 8.8 ist in Spalte 6 das Wort „Kritischer“ durch das Wort „Erheblicher“ zu ersetzen.
- b) Nummer 8.9 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Die Nummern 8.10 bis 8.17 werden die Nummern 8.9 bis 8.16.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Erforderliche Korrektur.

Zu Buchstabe b:

Das Verfahren bei Verdachtsfällen ist in Artikel 28 und Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/848 bereits geregelt, so dass es hier keiner weiteren Regelung bedarf. Die Nummerierung ist in Folge der Streichung anzupassen.

16. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Buchstabe B Nummer 9.7 Spalte 4 ÖLG-DV)

In Artikel 1 sind in Anlage 3 Buchstabe B Nummer 9.7 Spalte 4 nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „nicht zulässiger Zusatzstoffe bzw.“ einzufügen.

Begründung:

Eine Ergänzung ist für die Vollständigkeit erforderlich.

17. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Buchstabe B Nummer 12 ÖLG-DV)

In Artikel 1 ist Anlage 3 Buchstabe B Nummer 12 zu streichen.

Folgeänderung:

Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.

Begründung:

Erforderliche Streichung. Die Rechtsfolgen bei Verstößen im Rahmen des Importverfahrens vor Überlassung der Sendung als ökologisch/biologisches Erzeugnis zum zollrechtlich freien Verkehr sind bereits spezialgesetzlich in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2306 geregelt.

Die Nummerierung ist in Folge der Streichung anzupassen.